



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer
Versorgungseinrichtungen e. V.
z. Hd. Herrn Michael Jung
Luisenstraße 17
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON ROl'in Antje Wißborn

REFERAT/PROJEKT IV C 3

Eingegangen ABV
- Verbindungsbüro Berlin -

TEL +49 (0) 30 18 682-1710 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-881710

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 15. September 2009

16. SEP. 2009

BETREFF Sonderausgabenabzug;

Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen bei Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften

BEZUG Ihre Schreiben vom 28. Mai 2008 und 27. Mai 2009

GZ IV C 3 - S 2221/07/10016

DOK 2009/0605060

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Jung,
sehr geehrter Herr Schulte,

vielen Dank für Ihre o. g. Schreiben, mit denen Sie um Klärung einiger Fragen zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen insbesondere bei GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern bitten. Aufgrund vorrangiger Arbeiten in Gesetzgebungsverfahren komme ich leider erst jetzt dazu, Ihnen zu antworten. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Nach § 10 Absatz 3 Satz 3 i. V. m. § 10c Absatz 3 Nummer 2 EStG ist der Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Satz 1 EStG bei Steuerpflichtigen zu kürzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausüben und im Zusammenhang damit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben haben. In diesem Zusammenhang sind alle Formen der betrieblichen Altersversorgung zu berücksichtigen. Auf den konkret gewählten Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung kommt es ebenso wenig an, wie auf die Art der Finanzierung (arbeitgeberfinanziert oder Entgeltumwandlung).

Bis zum 31. Dezember 2007 wurde - wie Sie zutreffend ausführen - eine Kürzung nur dann vorgenommen, wenn der Betreffende ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersversorgung erwarb. Die entsprechende Gesetzesänderung wurde durch das Jahressteuergesetz 2008 vorgenommen. Nach der Gesetzesbegründung sollen nur noch Arbeitnehmer eine ungekürzte Vorsorgepauschale und damit einen ungekürzten Höchstbetrag

Selle 2 nach § 10 Absatz 3 EStG erhalten, wenn für sie auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden (vgl. BT-Drs. 16/6290) oder sich aus dem Beschäftigungsverhältnis kein Anspruch auf eine Altersversorgung ergibt. Besteht ein Anspruch auf Altersversorgung, erfolgt eine Kürzung. Auf die Art der Finanzierung (arbeitgeberfinanziert oder Entgeltumwandlung) kommt es nicht an, weil die Arbeitnehmer es bei wirtschaftlich gleichem Ergebnis regelmäßig selbst in der Hand haben, die Finanzierungsform zu bestimmen.

Nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer ohne eine betriebliche Altersversorgung erhalten weiter die ungekürzte Vorsorgepauschale und das ungekürzte Abzugsvolumen nach § 10 Absatz 3 EStG.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die gesetzlichen Änderungen nicht auf das bis zum 31. Dezember 2004 geltende Recht beziehen. Dies bedeutet, dass z. B. ein nicht rentenversicherungspflichtiger GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer betrieblichen Altersversorgung zwar eine gekürzte Vorsorgepauschale und einen gekürzten Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 EStG erhält, er jedoch über die Günstigerprüfung ggf. Anspruch auf eine ungekürzte Vorsorgepauschale und einen ungekürzten Vorwegabzug nach dem bis zum Kalenderjahr 2004 geltenden Recht haben kann. Die Einzelheiten zur Kürzung des Vorwegabzugs ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 22. Mai 2007 (BStBl I S. 493).

In Ihrem Schreiben vom 27. Mai 2009 nehmen Sie Bezug auf die „Aktuelle Information II/2008“ des Steuerberaters Prof. Dr. Eberhard Schlarb, der u. a. Ausführungen zur Günstigerprüfung im Rahmen der Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen macht. In dieser Abhandlung wird die Auffassung vertreten, dass bei nicht rentenversicherungspflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführern die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersvorsorge erworben haben, im Rahmen der Günstigerprüfung nach § 10 Absatz 4a EStG bei der Ermittlung des Erhöhungsbetrags nach § 10 Absatz 4a Satz 3 EStG der Höchstbetrag für die Basisversorgung nach § 10 Absatz 3 EStG ungekürzt anzusetzen sei.

Diese Aussage ist jedoch unzutreffend, da auch bei der Ermittlung des Erhöhungsbetrags nach § 10 Absatz 4a Satz 3 EStG die in § 10 Absatz 3 Satz 3 EStG vorgesehene Kürzung des Höchstbetrags zu berücksichtigen ist.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Ausführungen behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Myßen



Beglaubigt